

Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten von Bund und Ländern (IFK) 2020



Verwaltungspraxis im Umweltinformationsrecht

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Joachim Barton

Warum ?

RL 2003/4/EG

**über den
Zugang der
Öffentlichkeit
zu Umwelt-
informationen**



Joachim Barton

Darum !

Robuster Anspruch auf und rechtlicher Rahmen für => freien Zugang

- **Größtmögliche Verfügbarkeit und Verbreitung**
- **Transparenz und Bürgernähe**
- **Beitrag zum Umweltschutz**
- **Wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ?**

z. B.: § 73 Abs. 3 ff HVwVfG, § 10 Abs. 3 ff BImSchG,
§ 35 Abs. 1 und 2 KrWG, § 11 WHG i.V.m. UVPG
§§ 52 Abs. 2a und 57a BBergG => PFV o. ä.

Darum !

- Verbesserung des Umweltbewusstseins
- Stärkung des Interesses und der Akzeptanz
- Vollzugsdefizit entgegenwirken (?)
- M. E. auch Erkenntnisgewinn der Behörde (!)

Wer ?

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HUIG „info-pflichtige Stellen“ **Weit**

- Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände
- Jur. Pers. ö. R. unter Aufsicht des Landes
- Nat. und jur. Pers. des Privatrechts, soweit sie öffentl. Aufgaben bzgl. Umwelt wahrnehmen
- Nicht oberste Landesbehörden bei Gesetzgebung
- Nicht Gerichte ...

Wem ?

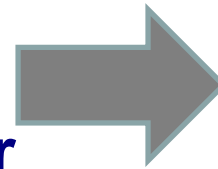
§ 3 Abs. 1 HUIG Anspruchsberechtigung

Weit - für JEDE PERSON

- unerheblich, ob Konkurrent etc. !
- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- nicht beschränkt auf Rechtssubjekte !
- auch nichtrechtsfähige Personen (Vereine, Parteien) und Vereinigungen, sofern organisatorisch hinreichend verfestigt !

Wem ?

Anspruch
der Öffentlichkeit,
der Bürgerinnen und Bürger



gegen den Staat

P.: Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- **eigentlich nicht**
- **doch, wenn in einer mit „jedermann“ vergleichbaren Informationslage**

Wem ?

Kommune

zwar eigentlich „auf Staatsseite“,

aber doch, wenn bei Selbstverwaltungsaufgaben
wie „jedermann“ dem Staat gegenüber stehend

Wem ?

Selbständige Verwaltungsträger (Rundfunkanstalt, Uni)

zwar Teil der mittelbaren Staatsverwaltung,

aber doch, weil Sammeln von Infos Teil ihrer genuinen Tätigkeit und insofern wie „jedermann“

Wem ?

P.: Bürgerinitiativen

sofern organisatorisch hinreichend verfestigt

=> *Sprecher, Internetseite, frühere Aktionen ...*

Info-Anspruch nicht auf Rechtssubjekte beschränkt

I. Ü. Mitglieder als natürliche Personen

Aber prozessual § 61 Nr. 2 VwGO:

**BI nicht rechtsfähig kann nicht klagen,
subj. Klageänderung zu Mitglied**

Wem ?

Ortsverbände von Parteien

sind organisatorisch hinreichend verfestigt (+)

Info-Anspruch nicht auf Rechtssubjekte beschränkt

Wem ?

P.: Fraktionen der Gemeindevertretung

§ 36a Abs. 3 HGO

=> Funktionen nur über Gemeindevertretung

§ 50 Abs. 2 und 3 HGO

=> Gemeindevertretung selbst hat kommunalrechtl.
Akteneinsichts- und Unterrichtsansprüche
können sich über ihre ö.-r. Funktionen informieren

Fraktionen sind hinreichend organisatorisch verfestigt,
Sinn+Zweck: HUIG will größtmögliche systematische
Verbreitung und Verfügbarkeit von Umweltinfos

Wem ?

P.: Abgeordnete

tvA: Sind Vertreter des Volkes, betroffen wie jedermann vom sinn und Zweck des HUIG ebenso erfasst

aA: können sich über ihre ö.-r. Funktionen
z. B. im Wege der Amtshilfe informieren

Was ?

Umweltinformationen - § 2 Abs. 3 Nr. 1-6 HUIG **Weit**

- Kein Ausschluss irgendeiner Behördentätigkeit
- Alle im Zusammenhang stehenden Daten unabhängig von Art ihrer Speicherung
- Im Bescheid Eigenschaft als Umweltinformation nicht für jede einzelne Angabe festgestellt werden
- Schutz von Umweltbestandteilen muss nicht als solcher bezweckt sein, Bezug zum Umweltbestandteil genügt (+)
z. B. Infos über Virus, dass über die Luft übertragen wird

Was ?

- **Zustand der Umwelt, Umweltbestandteilen**
gegenwärtig + künftig => auch Prognosen
- **Einwirkende Faktoren**
Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung,
Emissionen, Ableitungen, Freisetzungen
- **Sich auswirkende Maßnahmen oder Tätigkeiten**
auch Programme, Vorschriften, Abkommen, Pläne etc.
- **Berichte über Umweltrecht**
- **Kosten-Nutzen-Analysen**
- **Zustand „des Menschen“**
Gesundheit, Sicherheit, Lebensbedingungen, Kulturstätten

...

Was ?

Zum Zustand von Umweltbestandteilen z. B. Luft, Atmosphäre

(auch Klima, Zusammensetzung, Belastungen),

**Wasser, Boden, Landschaft,
natürliche Lebensräume, Artenvielfalt,
Wechselwirkungen**

- gegenwärtige Beschaffenheit (+)
- auch zu vergangenen abgeschlossenen Vorgängen (+)
- auch Prognosen zur deren Entwicklung (+)

Was ?

Zu den einwirkenden Faktoren:

- auch die zur Erhebung einer Information angewandten Messverfahren, Proben, Analysen (+)

Was ?

Zu den Maßnahmen und Tätigkeiten

- alle menschlichen Tätigkeiten (+)
- auch Unterlassen (+)
- aber nicht solche, die aufgegeben worden sind,
können sich auf die Umwelt gar nicht mehr auswirken (-)

Was ?

Zum Zustand der menschlichen Gesundheit

- auch Infos aus nationalem Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Festsetzung von Höchstmengen in Ess- oder Trinkwaren (+)

Zu den Lebensbedingungen

- Wasser- und Luftqualität, Wohn- und Arbeitsbedingungen, soziale Bedingungen

Wie ?



Konflikt

**Zugang zu Umwelt- Infos ist eigenständig,
geht über fachrechtliche Offenlegungen hinaus**

- **Fachrechtliche Aufgaben ⇔ Vollzug des HUIG**
- **Überall Fristen**
z. B. § 10 Abs. 6a BImSchG ⇔ § 3 Abs. 3 HUIG

OVG Rh.-Pf. und Hess VGH

Urt. v. 30.01.2014 – 1 A 10999/13 – ; Beschl. v. 02.03.2010 – 6 A 1684/08 -

- **Keine Anspruchseinschränkung wegen übermäßiger Belastung der info-pflichtigen Stelle**
- **EGAL, ob starke Inanspruchnahme der Behörde durch hohe Anzahl
=> reicht für Ablehnung nicht aus**
- **Behörde muss sich organisatorisch und personell darauf einstellen**
- **Kurze Fristen => organisatorische + personelle Rahmenbedingungen sind zu schaffen**

=> HUIG ist hart

- **Kein „§ 18 HDSIG“
zur auskömmlichen Personal- und Sachausstattung**
- **Kein „§ 85 Abs. 2 S. 1 HDSIG“
keine Ablehnung möglich nur wegen
unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands**

Was hilft ?

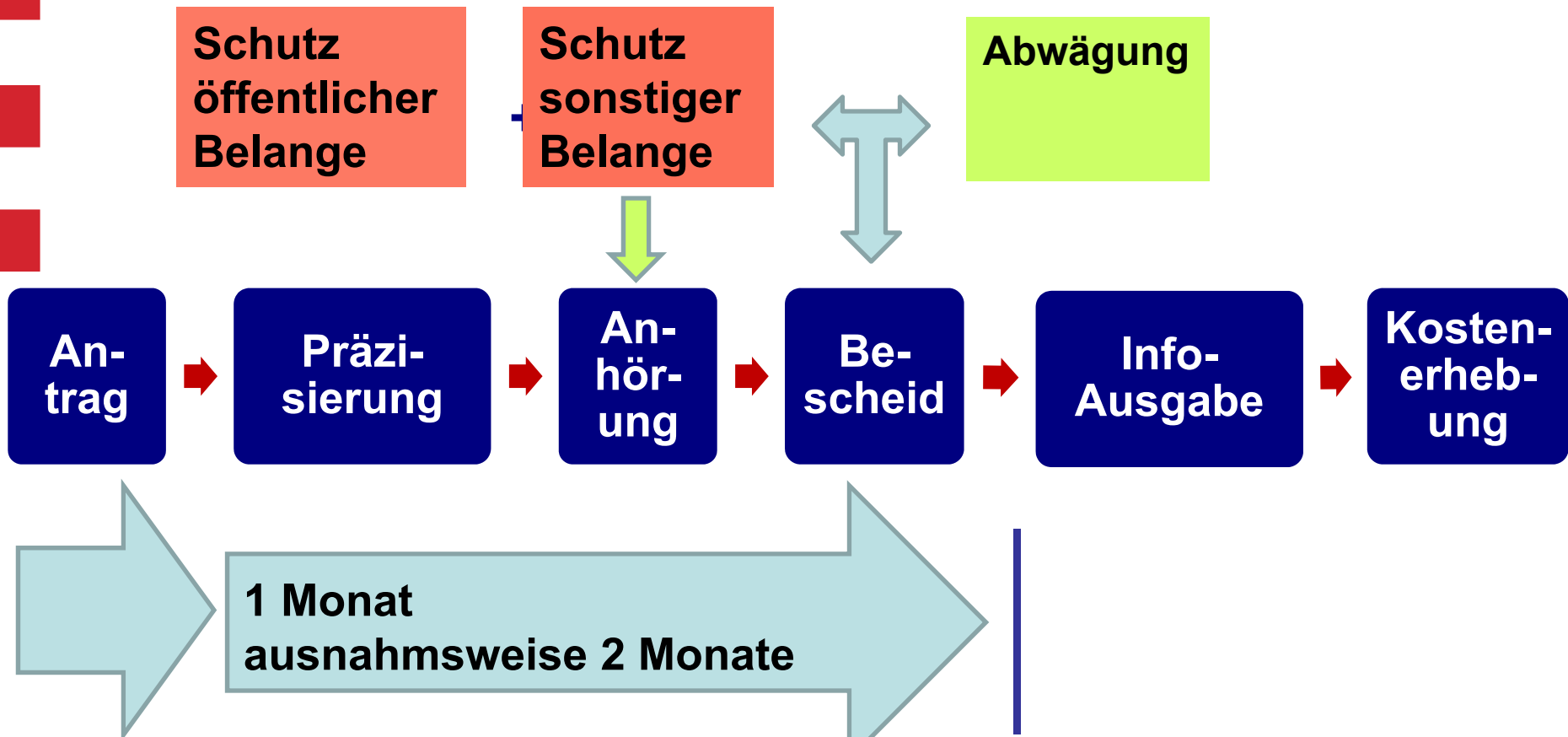
HMUKLV: interne Handreichung 2019

RP Da IV/Wi Leitfaden 2019, Mustertexte

Interne Zuständigkeiten unterschiedlich:

- **intern bei jeweiligem Fachdezernat,
auch bei jeweils zuständigen Juristen**
- **besondere Zuständigkeit einer Juristin/eines Juristen
der Abteilung**

Wie ?



Antrag, § 4 HUIG

Bestimmtheit

- klar und eindeutig erkennbar,
auf welche Umwelt-Infos genau gerichtet
- Warum und wofür die Infos gebraucht werden,
muss nicht angegeben werden !
- innerhalb eines Monats
Gelegenheit zur Präzisierung geben

Präzisierung

- Art und Umfang bestimmter Luftschadstoffe
aus bestimmter Anlage
Zielrichtung, Themenkomplex ...
- Allein große Menge an begehrten Infos führt noch nicht zur
Unbestimmtheit !
- Nicht ausreichend ist zwar ein sprachlich bestimmter Antrag,
der aber inhaltlich keine Eingrenzung hat
=> allgemeines Ausforschungsbegehren !
- z. B.: „sämtliche Umweltinformationen zu
einer bestimmten Anlage“

Präzisierung

P.: Antragsteller wissen nicht, was da ist



- **Pflicht zur Unterstützung
des Info-Suchenden bei Antrag**

z. B.: 22 Kapitel BImSch-Antragsunterlagen

- *Anlage, Stoffe, Betrieb, Luft, Abfall, Abwasser,*
- *wassergefährdende Stoffe, Brandschutz, Bauvorlagen ...*
- *auch zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen !!*

=> Übersendung des Antragsverzeichnisses !!

Präzisierung

Art des Zugangs

- Auswahlmöglichkeit bestimmter Art des Zugangs
- Abweichung nur aus wichtigem Grund, insbesondere höherem Verwaltungsaufwand
- Mitteilung der Abweichung innerhalb der Frist

*P.: häufig elektronische Versendung gewünscht
einfache E-Mail unsicher => HessenDrive
(passwortgeschützt)*

Präzisierung

Person des Antragstellers

- Zwar jede Person antragsberechtigt,
- aber entgegenstehende Belange zu prüfen („spionierender Konkurrent“)

*Bsp.: Rechtsanwalt für sich selbst oder für einen Mandanten (evtl. Konkurrenzunternehmen?)
=> gezielt nachfragen*

*Bsp.: „Kommt als Privatperson“, ist aber MA bei Konkurrenz
=> Internetrecherche, auch in sozialen Medien*

Weiterleitung oder Verweisung

Umweltinformationen woanders

- Stelle selbst verfügt nicht über die Informationen, ihr ist aber bekannt ist, welche andere Stelle sie hat
- Unterrichtung des Antragstellers (Frist)
- **Keine Verweisung, nur weil die Informationen auch bei einer anderen Stelle**

Anhörung

Eigene Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 HUIG (sonstige Belange)

Vorherige Anhörung der Betroffenen bei

- personenbezogenen Daten
- geistigem Eigentum, Urheberrechten
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
Steuergeheimnis, Statistikgeheimnis

streitig, ob

=> nur Wiederholung des § 28 HVwVfG oder

=> speziellere Regelung

Anhörung

Keine eigene Regelung bei
sonstigen Belangen, § 8 Abs. 2 HUIG

=> Umweltinformationen kamen von privaten Dritten
ohne deren Verpflichtung

=> Anhörung nach § 28 HVwVfG

Anhörung

Keine eigene Regelung bei öffentlichen Belangen, § 7 HUIG

P.: Anhörung nach § 28 HVwVfG nötig ??

- **kein Drittschutz**
(str. bei § 7 Abs. 1 Nr. 3 HUIG Gerichtsverfahren)
- **keine Anhörung bei begünstigendem VA (str.)**
- **ggf. doch Anhörung sinnvoll**

=> z.B. wegen Abwägung möglichen überwiegenden Interesses an der Bekanntgabe

Anhörung

§ 8 Abs. 1 S. 4 HUIG Kennzeichnung

In der Regel von Betroffenheit auszugehen,
wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
(bereits) als solche gekennzeichnet

- ⇒ *Eigenes Kapitel in den BlmSch-Antragsunterlagen*
- ⇒ *Umgekehrt: Auch wenn dort nichts als geheim gekennzeichnet wurde, Betroffenheit doch möglich !*

Anhörung

§ 8 Abs. 1 S. 5 HUIG Verlangen der Darlegung

- Auf Verlangen haben Betroffene darzulegen
dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt
Wird bei Anhörung gleich verlangt
- Keine Regelung für die anderen sonstigen Belange,
insbesondere nicht für Urheberrechte
Wird trotzdem bei Anhörung gleich mitverlangt
- **ACHTUNG:** Nur Indiz,
Prüfung dennoch nötig, auch wenn in Äußerung nicht erwähnt!

Entgegenstehende Belange

§ 7 HUIG öffentliche Belange

§ 8 HUIG sonstige Belange

- **Eng** auszulegen
- gebundene Entscheidung,
- aber Abwägung mit öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe nachgeschaltet
- gerichtlich voll überprüfbar

ähnlich § 35 Abs. 2 BauGB

**Entgegenstehende
öffentliche
Belange
§ 7 HUIG**

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 1 HUIG

- **Nachteilige Auswirkungen auf**
 1. **internationale Beziehungen, Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentl. Sicherheit**
 2. **Vertraulichkeit der Beratungen**
 3. **laufendes Gerichtsverfahren, faires Verfahren, strafrechtl., ordnungswidrigkeitenrechtl. disziplinarrechtl. Ermittlungen**
 4. **Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile**
- **Überwiegendes öffentl. Interesse an Bekanntgabe**
- **Keine Ablehnung bzgl. Infos über Emissionen**

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 HUIG

=> geringe praktische Bedeutung

- Internationale Beziehungen:
tvA: Nicht auch soziale und kulturelle Zusammenarbeit anders als bei IFG
- Verteidigung:
Nicht erforderlich, dass Verschlusssache, anders als § 82 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG
- bedeutsame Schutzgüter der öffentl. Sicherheit:
Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, nicht öffentl. Ordnung, nicht Ruf und Ehre
=> P.: Störfallanlagen, genauer Standort gefährlicher Stoffe

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG

=> Kommt vor

Vertraulichkeit der Beratungen informationspflichtiger Stellen:

=> Schutz interner Willensbildung

- Beratungen innerhalb einer Stelle
str.: auch Beratungen zwischen unterschiedlichen Stellen
- nicht vorgelagerte Umstände
(bereits erhobene Daten Bewertungen usw.)
- nicht nachgelagerte Ergebnisse, Entscheidungen usw.
- aber Schutz der Beratungen auch nach deren Ende

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 HUIG

=> Eher selten

- Laufendes Gerichtsverfahren u. a., faires Verfahren:

störungsfreie Durchführung

Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf dortige
Verfahrensposition, Beweislage, Aufklärungsmöglichkeiten

- Noch keine nachteiligen Veränderungen, wenn lediglich
dortiges Gericht ein materiell richtiges Urteil besser finden
könnte
- Nicht allein, wenn Beigeladener evtl. an die Presse ginge

Problem:

zeitgleich laufendes immissionsschutzrechtl. Verfahren

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 HUIG

=> Eher selten

- Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile:

z. B.:

Aufenthaltort seltener Tiere, Standort hochwertiger Biotope
würden durch Bekanntgabe zu Ausflugszielen;

illegale Müllablagerungen würden weitere anlocken;

vorgesehene behördliche Maßnahmen würden vereitelt

Bedeutsam, wer genau Antragsteller ist

Schutz öffentlicher Belange>

§ 7 Abs. 2 HUIG

- Antrag ist
 1. offensichtlich missbräuchlich
 2. auf interne Mitteilungen bezogen
 3. bei Stelle, die nicht über die Infos verfügt, sofern nicht weitergeleitet werden kann
 4. Material wird gerade vervollständigt, Schriftstücke noch nicht abgeschlossen, Daten noch nicht aufbereitet
 5. zu unbestimmt und nicht präzisiert
- Bei 1-4: Überwiegendes öffentl. Interesse an Bekanntgabe

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG

=> Kommt vor

Offensichtlicher Missbrauch

- Informationsbegehren erkennbar nicht zu Zwecken des UIG
= Umweltschutz

←
verwendungsbezogen

Info-Zweck außerhalb
des Umweltschutzes
reines Ausspähen

**ABER auch kommerzielle
oder private Interessen
schaden nicht => § 8 HUIG**

↘
behördenbezogen

rein querulatorische Zwecke
gezielte Arbeiterschwerung,
offensichtlich erstrebte
Verzögerung

- Gesteigert offenkundig - ohne nennenswerte Zweifel
ins Auge springen

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG

=> Kommt vor

Offensichtlicher Missbrauch

verwendungsbezogen

- Reine Industriespionage
- Reines Ausspähen im wirtschaftlichen Wettbewerb
- Systematische Sammlung von Informationen über ein Konkurrenzunternehmen, um sie im Markt gegen dieses Unternehmen gezielt zu verwenden

Fraglich:

*Antragsteller tritt als Privatmann auf, ist MA bei der Konkurrenz
=> ggf. Ablehnung auch auf § 8 HUIG stützen*

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG

=> Kommt vor

Offensichtlicher Missbrauch

↘
behördenbezogen

Missbräuchliche Inanspruchnahme behördlicher Arbeitskraft
Antragsteller

- hat die Infos schon
- kann die Infos unschwer und ohne zumutbaren Aufwand anderweitig beschaffen

Fraglich, wenn:

Antragsteller bewusst gesetzliche Auslegung verstreichen lässt und stattdessen Übersendung nach Hause verlangt

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HUIG

=> Kommt vor

Interne Mitteilung informationspflichtiger Stellen

=> Schutz der Effektivität behördlichen Handelns

=> Sämtliche Formen des Info- und Datenaustauschs

=> Inhalt nur für die info-pflichtige Stelle gedacht

Str.:

- Rspr.: Eng auszulegen, nur intern
nicht zwischen verschiedenen Stellen
hierfür schon § 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG
- Lit.: Nur zwischen verschiedenen Stellen
als Gegenstück zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 HUIG

=> Kommt vor

Stelle verfügt nicht über die Infos und
kann nicht weiterleiten

- Stelle verfügt doch über die Infos,
wenn diese erst zusammengestellt werden müssen
- Aber keine Info-Beschaffungspflicht der Behörde

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG

=> Kommt vor

Material wird gerade vervollständigt,
noch nicht abgeschlossene Schriftstücke,
noch nicht aufbereitete Daten

- Entwurfsstadium und nicht durch Abzeichnung freigegeben;
- Entwürfe, die in der Akte verbleiben, sind herauszugeben
- Nach Abzeichnung trotz Vorbehalte herauszugeben
- Alte Stände sind auch nach Aktualisierung herauszugeben
- *Einzelne abgezeichnete Unterlagen, die zwar zu Vielzahl von Antragsunterlagen gehören, sind abgeschlossen
=>herauszugeben, selbst, wenn das ganze Bündel
noch nicht vollständig (-)*

Schutz öffentlicher Belange

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 HUIG

Unbestimmter Antrag

- **Wenn Aufforderung zur Präzisierung gescheitert (s. o.)**

**Entgegenstehende
sonstige (private)
Belange
§ 8 HUIG**

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 HUIG

- **Durch Bekanntgabe**
 1. Offenbarung personenbezogener Daten und dadurch rechtlich geschützte Interessen beeinträchtigt
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte verletzt
 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich oder Infos unterliegen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis
- **Zustimmung des Betroffenen**
- **Keine Ablehnung bzgl. Infos über Emissionen**
- **Überwiegendes öffentl. Interesse an Bekanntgabe**

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 HUIG

Personenbezogene Daten

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 46 Nr. 1 BDSG
alle auf eine identifizierte oder identifizierbare
bezogenen Informationen
- Natürliche Person,
nicht juristische Person,
P.: feststellbar, welche nat. Pers. dahinter?
- Persönliche Verhältnisse
- Sächliche Verhältnisse
z. B. Umweltdaten zu im Eigentum, Besitz stehenden
Grundstücken

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 HUIG

Personenbezogene Daten

Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen

Problem: BUIG verlangt „erhebliche“ ⇔ HUIG nicht

- **Str.: Erheblichkeit**

tvA: Prognostische Bewertung nach Intensität, Art und Umfang der Preisgabe

a. A.: Immer erheblich, weil ja auch keine Zweckbindung im UIG

P.: Darlegungslast, Abwägung

tvA: Darlegungslast bei informationspflichtiger Stelle

a. A.: UIRI verlangt vor Herausgabe stets Abwägung im Einzelfall;

diese entfiele, wenn die Stelle die Erheblichkeit verneint

z. B. Name, Beruf von Bediensteten, Gutachtern etc.

herauszugeben (-), es sei denn Auswirkungen auf Privatleben

(+)

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HUIG

Geistiges Eigentum, insbesondere Urheberrecht

- Urheberrecht verlangt Werk
ausreichende Schöpfungshöhe, eigene intellektuelle Leistung
- Problem Fachgutachten:
nicht literarisch-schöpferisch, sondern wissenschaftlich,
technische Lehre, technisches Gedankengut (-)
vorgegebene Gliederung und Fachsprache
standardisierte Vorgehensweise
keine schöpferische Form der Darstellung

*Reine Datensammlung
keinerlei Originalität
bloße Aufzählung o. ä. (-)
(+)*

*Erstellung eigener Maßnahmen-
konzepte (z. B. Artenschutz)
Ergebnis persönlicher Denkprozesse*

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HUIG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Betrieb => technisch ⇔ Geschäft => kaufmännisch
- Tatsachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Nicht offenkundig,
nur begrenztem Personenkreis bekannt
- Mittelbare Preisgabe
Möglichkeit von Rückschlüssen genügt für Offenbarung (+)

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HUIG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung
- Wettbewerbsrelevanz
- Exklusives Wissen soll nicht Marktkonkurrenten zugehen, weil für eigene Position nachteilig
- Egal, ob gewollt oder ungewollt
- Betroffener selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet ggü. Dritten

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HUIG

KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

KEIN berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung, wenn

- Verfahren mit abstrakt möglicher Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung, Auslegung, § 73 VwVfG, § 10 BImSchG)
- Egal, ob in konkretem Verfahren Öffentlichkeitsbeteiligung nötig oder doch nicht
=> allein mögliche Pflicht zur öffentl. Auslegung schließt Geheimnisschutz aus
- Kein Geheimnisschutz bei rechtswidrigen Handlungen
=> UIG will behördliche Vollzugsversäumnisse aufdecken

Schutz privater Belange

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 HUIG

Geringe praktische Bedeutung für Umweltbehörden

Steuergeheimnisse und Statistikgeheimnisse

- **§ 30 AO**
Ausnahmen in dortigem Abs. 4 zwingende öffentliche Interessen bei Umweltinfos i. d. R. (-)
- **§ 16 Abs. 1 und 3 BStatG**
soweit durch besondere Vorschrift nichts anderes bestimmt
weitere Ausnahmen
gilt nicht bei Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen, (-)
auch nicht bei Angaben, die dem Einzelnen nicht zuordenbar (-)

Überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe

Abwägung



Auswirkungen
des Bekanntgebens



öffentliches Interesse
an der Bekanntgabe

- **Nicht nur allgemeines Interesse am Zugang zu Umwelt-Infos**
- **Nur, wenn weitergehendes Interesse, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt**
- **Umweltschutz nicht allenfalls Nebenprodukt, vielmehr im Vordergrund des Antrags**

Überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe



- Besondere Expertise, Ortskunde etc. => Erkenntnisgewinn (+)
- Bl in Wächterfunktion der Öffentlichkeit (+)
- Besondere öffentliche Wahrnehmung des Vorhabens – Presse (+)
- Kein Konkurrent, geringe Beeinträchtigung sonstiger Belange (+)

- Bereits Einwendungen erhoben => wenig Erkenntnisgewinn (-)
- Gutachten auf Einzelvorhaben bezogen, Zweck erfüllt
=> geringes Interesse an Urheberrechten (-)
- Hohes Alter der gewünschten Daten => geringer Nutzen (-)

Art des Zugänglichmachens

§ 3 Abs. 2 HUIG

(s. o. Folie 29)

- **Alle Zugangsarten**
Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise
- **Bestimmte Art**
des Informationszugangs kann beantragt werden
- **Abweichung nur aus wichtigem Grund**
nur aus wichtigem Grund Eröffnung auf andere Art,
insbesondere bei deutlich höherem Verwaltungsaufwand

Bescheid

§ 9 Abs. 1 HUIG

- **Entscheidung durch Verwaltungsakt, weil:**
 - Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
 - Ein Vorverfahren nach § 68 der VwGO findet nicht statt.
- **Durchschriften mit Rechtsbehelfsbelehrung an alle Betroffene**
- **ACHTUNG:**
 - Info-Herausgabe erst nach Bestandskraft gegen alle !
 - Nicht vorzeitiges Schaffen von Tatsachen
 - Bei Klage ggf. In-camera-Verfahren, § 99 VwGO

Rechtsbehelfe

- **§ 9 Abs. 1 S. 2 HUIG**
Kein Widerspruch in Hessen, kein Vorverfahren
- **§ 9 Abs. 2 HUIG**
Überprüfung der Unterlassung oder Entscheidung durch informationspflichtige Stelle möglich
 - **Schriftlicher Antrag**
 - **Innerhalb eines Monats nach Mitteilung (= Bescheid)**
 - **Oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung**
- **Anfechtungsklage oder Verpflichtungsklage**

Infoausgabe

- **Erst nach Bestandskraft (s. o.)**
- **Wenn elektronisch gewünscht,
in der Praxis über Hessendrive kennwortgeschützt**

Kostenerhebung

§ 11 HUIG

- **Kostenfrei: mündliche, einfache schriftliche Auskünfte**
- **Kostenfrei: Einsichtnahme vor Ort**

str.:

tvA: Vollständig kostenfrei, wenn Antragsteller kommt

**a.A.: Nur die tatsächliche Einsichtnahme kostenfrei,
Sichtungsmaßnahmen, Schwärzen, Entfernen
kostenpflichtig**

**Privilegierung nur für den tatsächlichen Vorgang
(so eine soweit ersichtlich nicht veröffentlichte,
vereinzelt gebliebene Entscheidung)**

Kostenhöhe

Kosten nach HVwKostG

- **Gebühren**

- **schriftliche Auskünfte:** 30 – 600 € **Finanzkraft,**
- **Gewährung von Einsicht:** 10 – 600 € **Mitgliederzahl ...**

- **Auslagen, 3 11 Abs. 1 S. 3 HUIG**

- **Nur für Ausfertigungen,**
Abschriften Kopien: 0,10 € je Seite (sonst 0,20 €)

- **Problem: Kein Abhalten von Antragstellung**

- **Zu beachten bei Ausfüllung des Rahmens**
- **Deckelung reicht, wenn tatsächlicher Aufwand sogar höher**

Zeitpunkt der Kostenentscheidung

§ 14 HVwKostG

Problem:

**soll, soweit möglich,
zusammen mit der Sachentscheidung ergehen**

**HUIG setzt kurze Fristen, gesetzliche Wertung
Sinn und Zweck sollen nicht durch Zeitablauf gefährdet werden**

**Sachentscheidung soll durch noch anstehende Kostenprüfung
nicht verzögert werden**

Praxis:

**Mit Sachentscheidung nur Kostengrundentscheidung
Kostenfestsetzung in gesondertem Bescheid**

Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

§ 52 VwGO

- Früher: § 52 Nr. 1 VwGO entsprechend bzw. Annex unbewegliches Vermögen, ortsgebundenes Recht also nach Ort des Bezugsgegenstand

Vorteil:

keine Auffächerung bei mehreren HUIG-Anträgen zu demselben Vorhaben

- Aber wohl doch § 52 Nr. 3 VwGO
Umweltinformationsanspruch verfahrensunabhängig

FAZIT

Umweltinformations-
recht ist schwierig,
aber wichtig!

